



HVBG

HVBG-Info 40/1999 vom 23.12.1999, S. 3809 - 3836, DOK 452.22:474

BFH-Urteile zum Begriff der Berufsausbildung im Familienleistungsausgleich vom 09.06.1999 - VI R 33/98 -, - VI R 143/98 -, - VI R 24/99 -, vom 23.07.1999 - VI R 187/98 -, vom 09.06.1999 - VI R 39/98 -, - VI R 34/98 -, - VI R 4/99 - und VI R 92/98

Grundsatzentscheidung zum Begriff der Berufsausbildung im Familienleistungsausgleich;

hier: Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 09.06.1999
- VI 4 33/98 -

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 09.06.1999 - VI R 33/98 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Bei der Auslegung des steuerrechtlichen Begriffs der Berufsausbildung (§ 32 Abs 4 Satz 1 Nr 2 Buchst a EStG) kann auf die Rechtsprechung der Sozialgerichte zum BKGG aF nur eingeschränkt zurückgegriffen werden, da das KINDERGELD - ebenso wie der Kinderfreibetrag - seit der Systemumstellung zum 1. Januar 1996 in erster Linie der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums des Kindes bei den Eltern dient.
2. Der Vorbereitung auf ein Berufsziel und damit der Berufsausbildung dienen alle Maßnahmen, bei denen es sich um den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen handelt, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind, und zwar unabhängig davon, ob die Ausbildungsmaßnahmen in einer Ausbildungsordnung oder Studienordnung vorgeschrieben sind.
3. Sprachaufenthalte im Ausland können dann als Berufsausbildung anerkannt werden, wenn der Erwerb der Fremdsprachenkenntnisse nicht dem ausbildungswilligen Kind allein überlassen bleibt, sondern Ausbildungsinhalt und Ausbildungsziel von einer fachlich autorisierten Stelle vorgegeben werden. Auslandsaufenthalte im Rahmen von Au-pair-Verhältnissen können daher regelmäßig als Berufsausbildung anerkannt werden, wenn sie von einem theoretisch-systematischen Sprachunterricht begleitet werden. Der erforderliche Umgang der Ausbildung richtet sich dabei nach den Gesamtumständen des Einzelfalles.

Orientierungssatz:

1. Ein begleitender Sprachunterricht von wöchentlich 10 Unterrichtsstunden kann grundsätzlich als ausreichend angesehen werden.
2. Einzelunterricht kann wegen der umfänglicheren Vorarbeit und Nacharbeit möglicherweise auch dann als ausreichende Ausbildung angesehen werden, wenn er eine geringere Unterrichtsstundenzahl umfaßt. Desgleichen kann die Teilnahme an einem Sprachkurs mit einer geringeren Unterrichtsstundenzahl anerkannt werden, wenn

er der üblichen Vorbereitung auf einen anerkannten Prüfungsabschluß dient und das Kind den Prüfungsabschluß anstrebt, oder wenn neben dem Sprachunterricht zusätzliche fremdsprachenfördernde Aktivitäten unternommen werden, zB die Teilnahme an Vorlesungen oder das Halten von Vorträgen in der Fremdsprache.

3. Das Berufsziel wird von den Vorstellungen der Eltern und des Kindes bestimmt. Das Berufsziel ist nicht ohne weiteres dann als erreicht anzusehen, wenn das Kind die Mindestvoraussetzungen für die Ausübung des von ihm gewählten Berufs erfüllt. Die technische und wirtschaftliche Entwicklung in praktisch allen Berufszweigen läßt es vielmehr als geboten erscheinen, Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die über das vorgeschriebene Maß hinausgehen. Kindern muß daher zugebilligt werden, zur Vervollkommnung und Abrundung von Wissen und Fähigkeiten auch Maßnahmen außerhalb eines fest umschriebenen Bildungsgangs zu ergreifen. Aus der Definition der Berufsausbildung im Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 kann für die Auslegung des steuerrechtlichen Begriffs der Berufsausbildung in § 32 EStG nichts gewonnen werden.

Sprachunterricht während einer Au-pair-Tätigkeit im Ausland als Berufsausbildung;

hier: Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 09.06.1999

- VI R 143/98 -

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 09.06.1999 - VI R 143/98 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Sprachaufenthalte im Ausland, zB im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses, können dann als Berufsausbildung iS des § 32 Abs 4 Satz 1 Nr 2 Buchst a EStG anerkannt werden, wenn sie von einem theoretisch-systematischen Sprachunterricht begleitet werden.
2. Der erforderliche Umfang der Ausbildung richtet sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalles. Ist der Sprachaufenthalt im Ausland zB in einer Ausbildungs- oder Studienordnung vorgeschrieben oder empfohlen, so ist er in der Regel anzuerkennen.
3. Im übrigen kann ein begleitender Sprachunterricht von wöchentlich 10 Unterrichtsstunden grundsätzlich als ausreichend angesehen werden. Eine geringere Stundenzahl kann im Rahmen einer Gesamtwürdigung ausnahmsweise als unschädlich gewertet werden, wenn der Unterricht der üblichen Vorbereitung auf einen anerkannten Prüfungsabschluß dient und das Kind den Prüfungsabschluß anstrebt.

Orientierungssatz:

1. Bei der Auslegung des steuerrechtlichen Begriffs der Berufsausbildung (§ 32 Abs 4 Satz 1 Nr 2 Buchst a EStG) kann auf die Rechtsprechung der Sozialgerichte zum BKGG aF nur eingeschränkt zurückgegriffen werden, da das KINDERGELD - ebenso wie der Kinderfreibetrag - seit der Systemumstellung zum 1. Januar 1996 in erster Linie der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums des Kindes bei den Eltern dient.
2. Der Vorbereitung auf ein Berufsziel und damit der Berufsausbildung dienen alle Maßnahmen, bei denen es sich um den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen handelt, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind, und zwar unabhängig davon, ob die

Ausbildungsmaßnahmen in einer Ausbildungsordnung oder Studienordnung vorgeschrieben sind.

3. Das Berufsziel wird von den Vorstellungen der Eltern und des Kindes bestimmt. Das Berufsziel ist nicht ohne weiteres dann als erreicht anzusehen, wenn das Kind die Mindestvoraussetzungen für die Ausübung des von ihm gewählten Berufs erfüllt. Die technische und wirtschaftliche Entwicklung in praktisch allen Berufszweigen läßt es vielmehr als geboten erscheinen, Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die über das vorgeschriebene Maß hinausgehen. Kindern muß daher zugebilligt werden, zur Vervollkommnung und Abrundung von Wissen und Fähigkeiten auch Maßnahmen außerhalb eines fest umschriebenen Bildungsgangs zu ergreifen. Aus der Definition der Berufsausbildung im Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 kann für die Auslegung des steuerrechtlichen Begriffs der Berufsausbildung in § 32 EStG nichts gewonnen werden.

Auslandssprachaufenthalt als Berufsausbildung;

hier: Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 09.06.1999

- VI R 24/99 -

Der BFH hat mit Urteil vom 09.06.1999 - VI R 24/99 - Folgendes entschieden:

Ein Auslandssprachaufenthalt, zB im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses, der von einem theoretisch-systematischen Sprachunterricht von nur 6 Stunden je Woche begleitet wird und auch nicht der Vorbereitung auf einen anerkannten Prüfungsabschluß dient, kann ausnahmsweise eine Maßnahme der Berufsausbildung sein, wenn der angestrebte Studiengang (z.B. "Internationale Betriebswirtschaftslehre" an der Europa-Universität in Frankfurt a.d.Oder) zulassungsbeschränkt ist und besondere Sprachkenntnisse erforderlich sind (Sprachtest bei der Aufnahmeprüfung; ferner schriftlicher Nachweis fortgeschrittener Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen des Grundstudiums).

Auslandssprachaufenthalt als Berufsausbildung;

hier: Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 23.07.1999

- VI R 187/98 -

Der BFH hat mit Urteil vom 23.07.1999 - VI R 187/98 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Ein Auslandssprachaufenthalt, bei dem das Kind zur Vorbereitung auf ein Romanistikstudium mit den Schwerpunkten Französisch und Spanisch neben einem wöchentlich zehn Stunden umfassenden theoretisch-systematischen Spanischunterricht an einer Sprachschule zusätzlich an jedem Werktag zwei weitere Stunden Sprachunterricht von einer spanischen Lehrkraft erhält, muß schon wegen des Umfangs des zusätzlichen Unterrichts als Berufsausbildung angesehen werden.

Auslandssprachenaufenthalt als Berufsausbildung;

hier: Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 09.06.1999

- VI R 39/98 -

Der BFH hat mit Urteil vom 09.06.1999 - VI R 39/98 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Bei einem theoretisch-systematischen Sprachunterricht von wöchentlich 15 Stunden im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses führt regelmäßig schon der zeitliche Umfang zur Anerkennung als Berufsausbildung.

College-Studium als Berufsausbildung - vorzeitig beendete
Berufsausbildung;

hier: Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 09.06.1999
- VI R 34/98 -

Der BFH hat mit Urteil vom 09.06.1999 - VI R 34/98 - Folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Zur Berufsausbildung gehört auch der Besuch von Allgemeinwissen
vermittelnden Schulen wie Grundschulen, Hauptschulen und
Oberschulen sowie von Fachschulen und Hochschulen. Auch der Besuch
eines Colleges in den USA kann zur Berufsausbildung zählen.

Orientierungssatz:

Auch eine vorzeitig beendete Berufsausbildung ist Berufsausbildung
iS des § 32 Abs 4 Satz 1 Nr 2 Buchst a EStG.

College-Ausbildung als Berufsausbildung;

hier: Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 09.06.1999
- VI R 4/99 -

Der BFH hat mit Urteil vom 09.06.1999 - VI R 4/99 - Folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Zur Berufsausbildung gehört auch der Besuch von Allgemeinwissen
vermittelnden Schulen wie Grundschulen, Hauptschulen und
Oberschulen sowie von Fachschulen und Hochschulen. Deshalb stellt
ein wöchentlich 21 Unterrichtsstunden umfassender Englischkurs an
einem College in Großbritannien zur Vorbereitung auf den
Studiengang "International Economic Studies", der einschließlich
der Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt wird, regelmäßig
eine Maßnahme der Berufsausbildung dar.

Promotionsvorbereitung als Berufsausbildung - Abweichung von der
BSG-Rechtsprechung;

hier: Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 09.06.1999
- VI R 92/98 -

Der BFH hat mit Urteil vom 09.06.1999 - VI R 92/98 - Folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Zur Berufsausbildung iS des § 32 Abs 4 Satz 1 Nr 2 Buchst a EStG
gehört auch die Vorbereitung auf eine Promotion, wenn diese im
Anschluß an das Studium ernsthaft und nachhaltig durchgeführt wird.
Orientierungssatz:

Soweit das BSG zu § 2 BKGG aF eine abweichende Auffassung vertreten
hat (zB BSG-Urteil vom 27.09.1994 - 10 RKg 1/93)
(HVBG-INFO 1995, 265-268), besteht keine Veranlassung, den GmSOGB
anzurufen. Die Abweichung in einer Rechtsfrage iS des § 2 Abs 1
RsprEinhG setzt eine unterschiedliche Beurteilung von
Rechtsvorschriften oder Rechtsbegriffen voraus, die ihrem Wortlaut
nach im wesentlichen und ihrem Regelungsinhalt nach gänzlich
übereinstimmen und deshalb nach denselben Prinzipien auszulegen
sind. Daran fehlt es im vorliegenden Fall wegen der geänderten
Zweckrichtung des Kindergeldes.